

An die Mitglieder des Ständerates

In der Herbstsession wird im Ständerat das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation der Justiz (BEKJ) beraten. Erstberatend war der Nationalrat.

Der Gesetzesentwurf enthält in Art. 26 BEKJ eine für die Anwaltschaft und Justizbehörden zentrale Bestimmung, nämlich bezüglich der Nichterreichbarkeit der Plattform(en). Betroffen von dieser Regelung sind mit dem geplanten Obligatorium alle Personen, die berufsmässig Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden vertreten, aber auch Private, die für den elektronischen Rechtsverkehr optieren. Die aktuelle Regelung hat unter Juristinnen und Juristen, aber auch innerhalb der erst- und zweitberatenden Kommissionen (RK-N und RK-S) zu kontroversen Diskussionen geführt.

Die **aktuelle Formulierung der RK-S hat die Vorlage des Nationalrates verbessert**. Jedoch ist der von der RK-S eingebrachte Abs. 5 von Art. 26 BEKJ noch nicht praxistauglich und muss angepasst werden.

Eine Gruppe unabhängiger Juristinnen und Juristen tauscht sich in der IusBubble¹ laufend über den Gesetzesentwurf aus und hat bereits vorgängig einen Alternativ-Vorschlag erarbeitet.² Dieser wurde als rechtlich stringent, aber zu komplex erachtet. Nach der Beratung in der RK-S hat diese Gruppe den nachfolgenden **Ergänzungsvorschlag** zu Art. 26 Abs. 5 BEKJ zur Fassung gemäss [Fahne 2024 Herbstsession Ständerat](#) erarbeitet.

1. Um was geht es in Art. 26 BEKJ?

Es geht um die Nichterreichbarkeit der Plattform(en) zur elektronischen Einreichung von Dokumenten und der daraus resultierenden Folge für die Fristwahrung.

Es wurde der Grundsatz verankert, dass die Nichterreichbarkeit der Plattform glaubhaft zu machen ist (Abs. 3). In dieser Zeit sind die Benutzerinnen und Benutzer und die Behörden nicht verpflichtet die Plattform zu benützen (Abs. 4).

Alternativ kann die Eingabe trotzdem erfolgen und die Nichterreichbarkeit der Plattform muss nicht glaubhaft gemacht werden, wenn die Eingabe auf einem alternativen Übermittlungsweg erfolgt (Abs. 5, siehe nachstehend).

2. Um was geht es in Art. 26 Abs. 5 BEKJ?

Ist die Plattform nicht erreichbar, können die Benutzerinnen und Benutzer eine Eingabe auf einem alternativen Übermittlungsweg einreichen. Eine Glaubhaftmachung der Nichterreichbarkeit entfällt in diesen Fällen. Die RK-S hat als alternativen Übermittlungsweg die Papiereingabe im Gesetz verankert.

3. Weshalb muss Art. 26 Abs. 5 BEKJ überarbeitet werden?

Die aktuelle Regelung der RK-S sieht als alternativer Übermittlungsweg lediglich die Papiereingabe vor. Diese Anpassung ist zu begrüßen. Allerdings muss den Parteien nebst der Papiereingabe auch eine alternative elektronische Übermittlung zur Verfügung stehen. Dabei ist es gem. hier vorliegenden

¹ Die Plattform [IusBubble.com](https://www.iusbubble.com) wurde im Frühjahr 2024 von Daniel Brugger gegründet. Sie hilft digital affinen Juristinnen und Juristen sich auszutauschen, zu vernetzen und weiterzubilden.

² Mitglieder der Gruppe: RA Claudia Schreiber, dipl. Ing. Agr. ETH; RA Daniel Kettiger, Mag rer. publ.; RA Dr. iur. Eleonor Gyr; RA Martin Steiger, RA Daniel Brugger.

Ergänzungsvorschlag dem Bundesrat überlassen, die alternativen elektronischen Übermittlungswege zu definieren.

Eine einzige nicht-digitale Alternative (Papier) läuft dem Ziel der Digitalisierung der Justiz entgegen und verursacht erheblichen Mehraufwand für Gerichte und Anwaltschaft.

4. Ergänzungsvorschlag

Fassung RK-S	Ergänzungsvorschlag
5. Abschnitt	
Art. 26 Nichterreichbarkeit einer Plattform	
¹ Ist eine Plattform am Tag, an dem eine Frist abläuft, nicht erreichbar, so verlängert sich die Frist bis zu dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Plattform erstmals wieder erreichbar ist.	
² Fällt der Folgetag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die verfahrensleitende Behörde ihren Sitz hat	
³ Die Nichterreichbarkeit der Plattform ist glaubhaft zu machen.	
⁴ Während die Plattform nicht erreichbar ist, sind die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer oder Behörden nicht verpflichtet, die Plattform zu nutzen.	
⁵ Die Nichterreichbarkeit einer Plattform muss nicht glaubhaft gemacht werden und die Frist gilt in jedem Fall als eingehalten, sofern die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer am letzten Tag, an dem eine Frist abläuft, die Eingabe auf Papier bei der zuständigen Behörde einreichen oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben. Die Eingabe ist auf elektronischem Wege innert einer von der verfahrensleitenden Behörde angesetzten angemessenen Frist nachzuholen.	⁵ Die Nichterreichbarkeit einer Plattform muss nicht glaubhaft gemacht werden und die Frist gilt in jedem Fall als eingehalten gewahrt, sofern die betroffenen Benutzerinnen oder Benutzer am letzten Tag, an dem eine Frist abläuft, die Eingabe auf Papier vor Fristablauf in Papierform die Eingabe oder den Beweis der Existenz der einzureichenden Dokumente bei der zuständigen Behörde einreichen oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben oder in elektronischer Form die Eingabe auf einem der vom Bundesrat bestimmten alternativen Übermittlungswege einsenden . Die Eingabe ist auf elektronischem Wege Übermittlung auf die Plattform ist innert einer von der verfahrensleitenden Behörde angesetzten angemessenen Frist nachzuholen.

Erläuterungen zu den einzelnen Anpassungen:

- **Eingabe vor Fristablauf:** Es muss auch möglich sein, in den Tagen vor dem letzten Tag des Fristablaufs bei Nichterreichbarkeit einer Plattform fristwährend eine Eingabe zu machen und nicht bis am letzten Tag warten zu müssen.

- **Beweis der Existenz der einzureichenden Dokumente:** Mit dieser Ergänzung können die Rechtssuchenden und die Anwaltschaft den Nachweis erbringen, dass ein Dokument vor Fristablauf existierte und nachträglich nicht mehr geändert wurde. Der Beweis der Existenz der einzureichenden Dokumente ist der Eingabe gleichgestellt. Somit können bspw. Medienunterbrüche verhindert werden. Beispiel: Übermittlung der Hashwerte (eine Art elektronischer Fingerabdruck³) der einzureichenden Dateien auf dem Papierweg und Nachreichung der Dateien (mit diesem Hashwert) auf der Plattform.
- **in elektronischer Form:** Diese Ergänzung erlaubt es Rechtssuchenden und der Anwaltschaft als Alternative zum Papier eine elektronische Eingaben innert Frist vorzunehmen, ohne dass sie glaubhaft machen müssen, dass eine Plattform nicht erreichbar ist.
- **auf einem der vom Bundesrat bestimmten alternativen Übermittlungswege:** Mit dieser Ergänzung zu wird aufgrund der Formulierung sichergestellt, dass die alternativen elektronischen Übermittlungswege gewisse Minimalanforderungen erfüllen müssen, bspw. das Ausstellen einer Abgabequittung nach dem heutigen Kriterienkatalog Zustellplattformen für den elektronischen Rechtsverkehr⁴. Der Bundesrat soll aus Gründen der Business Continuity mehr als einen alternativen Übermittlungsweg bestimmen.
- **die Übermittlung:** Es wird textlich unterschieden zwischen Eingabe (= Inhalt, «content») und Übermittlung (= Aktion).

5. Wird Abs. 3 von Art. 26 BEKJ nun überflüssig?

Nein. Nach wie vor muss die Nichterreichbarkeit einer Plattform glaubhaft gemacht werden, wenn keine der drei zur Auswahl stehenden Schritte gemäss Abs. 5 unternommen wurde, d.h. a) Papiereingabe innert Frist vornehmen, b) Nachweis der Existenz der einreichenden Dokumente innert Frist einreichen, c) elektronischen Dokumente (Dateien) innert Frist über einen alternativen Übermittlungsweg eingeben. Abs. 3 schafft die Möglichkeit der nachträglichen elektronischen Übermittlung.

³ <https://de.wikipedia.org/wiki/Hashfunktion>

⁴ <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/staat/rechtsinformatik/e-uebermittlung/kriterienkatalog-d.pdf>